

Satzung

des Pferdesportverbandes Hessen-Nassau e.V.

Stand 29.04.2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Pferdesportverband Hessen-Nassau e.V.“ (Verband). Er ist Regionalverband für den Pferdesport im Regierungsbezirk Darmstadt und den politischen Kreisen Limburg-Weilburg, Lahn-Dill, Gießen und Vogelsberg. Er erfasst die hier bestehenden Pferdesportvereine und Kreisreiterbünde.

Der Verband hat seinen Sitz in Dillenburg. Er ist beim Amtsgericht Dillenburg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Pferdesports in seiner Region analog den Bestrebungen des Pferdesportverbandes Hessen (PSVH). Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. die Ausbildung aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, insbesondere der Jugend, im Reiten, Fahren mit Pferden und dem Voltigieren sowie im Umgang mit Pferden und deren Haltung,
2. die Durchführung und Überwachung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Pferdesport, Pferdeleistungsprüfungen und reitsportlichen Veranstaltungen zusammenhängen,

3. die Überwachung, Veranstaltung und Beschickung von Pferdesportveranstaltungen (gemäß den Vorschriften der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und der Wettbewerbsordnung (WBO) für den Breitensport der FN sowie den Besonderen Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LKH)),
4. die Vertretung des Pferdesports in der Region und der Veranstalter von Pferdesportveranstaltungen im gleichen Raum gegenüber allen öffentlichen Stellen sowie gegenüber dem PSVH und der LKH durch:
 - 4.1 Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im Pferdesport und der Pferdehaltung in der Region,
 - 4.2 Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden im Rahmen des Naturschutzgesetzes,
 - 4.3 gutachterliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde und Gespanne und Anzeigen gemäß Tierschutzgesetz,
 - 4.4 Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport und die Haltung von Pferden betreffen,
5. Vertretung des Pferdesports im Verbandsgebiet gegenüber allen Stellen, insbesondere den Behörden und Organisationen,
6. Verhinderung und Bekämpfung des Dopings und verbotener Medikationen gemäß den jeweils gültigen Rahmenrichtlinien der FEI (Fédération Equestre Internationale) und der FN sowie dem Eintreten für faires Verhalten in Training und Wettkampf in Mitverantwortung für die Gesundheit der Pferde.
7. Soweit in dieser Satzung in Bezug auf Funktionen o.ä. die männliche Form verwandt wurde (z. B. „der Vorsitzende“), bezieht sich die entsprechende Bezeichnung stets auch auf die vergleichbare weibliche Form und ist als geschlechtsneutrale Form zu verstehen. Lediglich aus Vereinfachungsgründen und im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird einheitlich die männliche Form verwandt.

§ 4

Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt

Der Verband steht für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der Verband fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt, über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter / Täterinnen abgeschreckt werden.

- Verantwortliche nach § 12 der Satzung verpflichten sich dazu, den Verhaltenskodex des Landessportbunds Hessen sowie der Sportjugend Hessen zu akzeptieren.
- Alle Aufsichtspersonen von Veranstaltungen mit Jugendlichen sowie Trainer verpflichten sich dazu, regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Im Verband gibt es eine Ansprechperson zum Thema Gewaltschutz, die auf der Verbandshomepage benannt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die gemeinnützigen, im Vereinsregister eingetragene Vereine im Verbandsgebiet, die den Pferdesport pflegen sowie Sportvereine, soweit diese eine pferdesportliche Abteilung unterhalten. Sie müssen gleichzeitig dem Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) angehören.
2. Außerordentliche Mitglieder sind die Kreisreiterbünde (KRB) im Verbandsgebiet. Sie sind die Zusammenschlüsse der Pferdesportvereine auf Kreis- / Bezirksebene. Sie haben die Aufgabe, den Verband bei der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen.
3. Ehrenmitglieder des Verbandes sind natürliche Personen, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag eines Vereins auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich über den zuständigen KRB an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag beinhaltet gleichzeitig die Aufnahme in den PSVH. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1) eine Ausfertigung des Gründungsprotokolls des antragstellenden Vereins,
 - 2) eine Ausfertigung der Satzung,
 - 3) eine Anschriftenliste der Vorstandsmitglieder,
 - 4) eine rechtsverbindliche Erklärung, dass der Verein die Satzungen des Verbandes und des PSVH anerkennt,
 - 5) eine Eintragungsbestätigung des Vereinsregisters.
2. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand des Verbandes im Einvernehmen mit dem zuständigen KRB.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verband. Der Austritt muss in schriftlicher Form an den Vorstand erklärt werden und kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen,
2. durch Auflösung des Verbandes oder des Vereins,
3. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grund, insbesondere
 - 3.1 bei Ausschluss des Vereins aus dem LSBH oder PSVH,
 - 3.2 bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge,
 - 3.3 wegen groben Verstoßes gegen die Verbandssatzung, die LPO, die Ausbildungsprüfungsordnung (APO), die WBO für den Breitensport oder die besonderen Bestimmungen der LKH.
 - 3.4 durch ein in anderer Weise in Erscheinung tretendes, dem Ansehen des Verbandes abträgliches Verhalten.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form unverzüglich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht des Widerspruchs binnen sechs Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu. Über das Rechtsmittel entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung.
5. Ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die dem Verband angehörenden Mitgliedsvereine, pferdesportlichen Abteilungen und KRB haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung einzuhalten, die satzungsmäßigen Anordnungen des Verbandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge binnen eines Monats nach Rechnungsstellung zu entrichten,
 - 2.2 durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen,

2.3 hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Pferdesportveranstaltungen – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu versorgen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Ausbildung zu wahren, insbesondere ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren,
- den Pferden in Training und Wettkampf weder unerlaubte Dopingmittel noch verbotene Medikationen unter Verstoß gegen die jeweils gültigen Richtlinien der FEI und der FN zu verabreichen,
- sich auf Pferdeleistungsschauen (PLS) der LPO und bei Breitensportlichen Veranstaltungen (BV) der WBO einschließlich ihrer Rechtsordnungen zu unterwerfen,

2.4 keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes und dem Ansehen des Pferdesports schaden.

§ 9

Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres ist ein Geschäfts- und Kassenbericht anzufertigen. Der Jahresabschluss ist den gewählten Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Jahresrechnung ist mit dem Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 10

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der die Tagesordnung festsetzt und sie mindestens drei Wochen vorher mit schriftlicher Einladung bekannt gibt. Veröffentlichung im Verbandsorgan gilt als ordnungsgemäße Einladung. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden.

2. Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Jahre mit ungerader Jahreszahl zur Vorbereitung des in diesen Jahren stattfindenden Verbandstages des PSVH.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine und pferdesportlichen Abteilungen einen entsprechenden Antrag stellt.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
 - 5.1 Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung dies vorsieht und der vorgesehene neue Satzungstext vorliegt. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich,
 - 5.2 Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte sowie Entlastung des Vorstands,
 - 5.3 Wahl des Vorstands,
 - 5.4 Bestätigung des Verbandsjugendwartes,
 - 5.5 Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 5.6 Festsetzung der Beiträge, die auch die auch die an den PSVH und die FN abzuführenden Beiträge beinhalten,
 - 5.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gemäß § 13 dieser Satzung,
 - 5.8 Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren bei Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6.4 der Satzung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
7. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben dabei je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter des Mitgliedsvereins oder einem von diesem schriftlich bevollmächtigten Mitglied desselben Vereins ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts darüber hinaus ist ausgeschlossen.
8. Auf Antrag hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst werden. Dies gilt auch für Wahlen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit sind eine oder mehrere Stichwahlen erforderlich.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem 1. Vorsitzenden,
- 1.2 dem 2. Vorsitzenden,
- 1.3 dem Sportwart,
- 1.4 dem Beauftragten für den Allgemeinen Pferdesport,
- 1.5 dem Jugendwart, der von der Pferdesportjugend Hessen (PSJ) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Jugendwart kann nicht zugleich 1. oder 2. Vorsitzender sein,
- 1.6 bis zu fünf Beisitzern.

Dem Vorstand gehört ferner der Geschäftsführer an, der vom Vorstand berufen wird. Er hat im Vorstand beratende Stimme.

- 2. Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeder einzeln vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer erforderlichen Ersatzwahl gilt diese nur für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Verbandes nach außen. Er verfügt über die verbandseigenen Mittel. Er kann Fachausschüsse und Berater berufen.
- 5. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Er kann auf Antrag mindestens zweier anderer Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand beschließt mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsführer

- 1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- 2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und an die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung gebunden.
- 3. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands, der Organe und Ausschüsse des Verbandes teil.

4. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der ihm durch die Geschäftsordnung erteilten Aufgaben und Befugnisse, die Durchführung und Überwachung der vom Vorstand, von den Ausschüssen und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 14 **Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel aller abgegebenen Stimmen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an den PSVH mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Pflege des Pferdesports in Hessen zu verwenden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.04.2025 in Neu-Isenburg.



Christoph Wörner
1. Vorsitzender



Anne Thielmann
Protokollführer